



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. April 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-2

Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.14. bis I.17 des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch

Beziehung

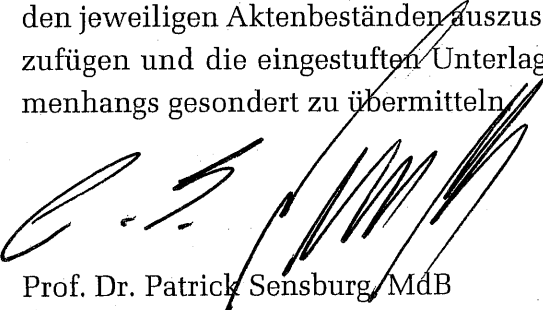
sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.14. bis I.17. des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Zur leichteren Auswertung wird gebeten, Beweismittel, die sich auf die Stationierung des United States Africa Command (AFRICOM) in der Bundesrepublik Deutschland beziehen, gesondert, prioritär und im Zusammenhang vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.



Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB